

## Erläuterungen zur Integrationsempfehlung

---

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) legt ab dem 1. Januar 2019 für Personen im Familiennachzug gewisse Spracherfordernisse fest, die bereits vor der Einreise zu erfüllen sind. Ferner kann das Migrationsamt bei Personen aus Drittstaaten oder mit Integrationsdefiziten nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG mit der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung Bedingungen erlassen, an die der weitere Verbleib in der Schweiz geknüpft ist. Diese Personen lädt das Migrationsamt zu einem Integrationsempfehlungsgespräch bei der Fachstelle Integration ein.

---

### Integrationsempfehlung

---

Mit der Bewilligungserteilung werden die betroffenen Personen zu einem persönlichen Gespräch mit der Fachstelle Integration eingeladen. Beim Gespräch werden ihnen die Integrationskriterien erläutert und insbesondere wie sie die gesetzlich oder

mit einer Bedingung festgelegten Sprachziele erreichen können. Zudem werden sie über die verschiedenen Integrationsangebote und über die wichtigsten Lebens- und Arbeitsbedingungen im Kanton Thurgau informiert.

---

### Integrationskriterien

---

**Sprachkenntnisse:** Das AIG und die dazugehörigen Verordnungen legen die ab dem 1. Januar 2019 die für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung notwendigen Sprachniveaus auf Gesetzes- und Verordnungsstufe fest. Personen aus Drittstaaten müssen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung mit Zertifikat (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, fide-Sprachnachweis oder Sprachenpass) nachweisen, dass sie über mündliche Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A1 GER verfügen. Können sie dies nicht, ist die Anmeldung zu einem Sprachförderangebot notwendig, das mindestens zur Erreichung dieses Niveaus führt. Das erreichte

Sprachniveau muss zur Bewilligungsverlängerung nach einem Jahr mit Zertifikat belegt werden.

**Weitere Zielsetzungen:** Die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG definieren die weiteren Integrationsziele. So müssen Ausländerinnen und Ausländer neben dem Erwerb von Sprachkompetenzen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten, die Werte der Bundesverfassung respektieren und am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen.

---

\*Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

---

### Folgen bei mangelhafter Integration

---

Wird bei der Bewilligungsverlängerung bemerkt, dass die geforderten Sprachnachweise nicht eingereicht wurden oder Integrationsdefizite gemäss Art. 58a AIG bestehen, muss mit einer Verzeigung wegen Nichteinhalten einer Bedingung und/oder mit einem ausländerrechtlichen Verfahren gerechnet werden. Wird die Aufenthaltsbewilligung verlängert, kann sie mit Bedingungen verknüpft werden. Dies können gemäss Art. 58b Zielsetzungen zum Erwerb

von Sprachkompetenzen, zur schulischen, beruflichen oder wirtschaftlichen Integration oder zum Erwerb von Kenntnissen über die Lebensbedingungen, das Wirtschaftssystem und die Rechtsordnung in der Schweiz sein. In letzter Konsequenz kann aufgrund mangelhafter Integration die Aufenthaltsbewilligung unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes widerrufen werden (Art. 62 Abs. 1 lit. f AIG i.V.m. Art. 77g VZAE).